Bayerische
Architektenkammer

Leitfaden für die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer
für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Die angestellten Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer können sich grundsätzlich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Durch die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung (BArchV) steht den Mitgliedern dieser Weg offen. Der Antrag ist über die Bayerische Architektenversorgung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu stellen.

Seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) existieren keine klaren Vorgaben, in welchen Fällen eine Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht ausgesprochen werden kann. Eindeutig ist allein, dass diejenigen Mitglieder, die berufsspezifisch bei einem klassischen Arbeitgeber beschäftigt sind, befreit werden. Die DRV Bund spricht von „klassischer Tätigkeit" und definiert diesen Begriff nicht näher. Aus Sicht der Architektenkammer und des Versorgungswerks fällt hierunter die Tätigkeit in Architekturbüros.

Selbstverständlich können auch bei einem so genannten nicht klassischen Arbeitgeber Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten beschäftigt sein und damit einen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht haben.

Maßgeblich ist, ob die jeweiligen Mitglieder tatsächlich mit den berufsspezifischen Aufgaben ihrer jeweiligen Fachrichtung beschäftigt sind. Die Berufsaufgaben sind in Art. 3 Abs. 1 – 3 Bayerisches Baukammerngesetz geregelt. Sie lauten wie folgt:

Architekt (Hochbau)

Die Berufsaufgaben eines Architekten im Bereich Hochbau sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken sowie die Orts- und Stadtplanung.

Innenarchitekten

Die Berufsaufgaben der Innenarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen und die damit verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.

Landschaftsarchitekten

Die Berufsaufgaben der Landschaftsarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten sowie die Orts- und Stadtplanung.

Neben den direkt auf die Planung bezogenen Leistungen können auch **unmittelbare Bauherrenaufgaben** zu den klassischen Berufsaufgaben zählen.

So sind nach Art. 3 Abs. 6 Baukammerngesetz auch die **Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammen-**

hängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung für die jeweiligen Bauherren unmittelbare Berufsaufgaben.

Im Zuge eines Befreiungsverfahrens bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist die jeweilige Tätigkeitsbeschreibung,unter Berücksichtigung dieser Kriterien zu erstellen. Die gesetzlich definierten Berufsaufgaben sehen dabei sowohl eine planende Funktion des Architekten als eben auch eine unmittelbare Beratung und Tätigkeit in seiner Funktion als Vertreter des Bauherrn vor.

Im Zuge der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Architektenliste prüft der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer, ob
im Anschluss an das jeweilige Studium eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung ausgeübt wurde.

Orientierung bieten hierbei zum einen die oben genannten unmittelbaren Berufsaufgaben, zum anderen das jeweilige Leistungsspektrum der HOAI sowie die im Rahmen einer Tätigkeit für die öffentliche Hand wahrgenommenen Aufgaben. Dabei zählen zu den unmittelbaren Aufgaben eines Architekten auch die im Zuge von Baugenehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen und das Durchlaufen der Genehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörden. Gerade aufgrund der Qualifikation der Architekten mit ihrer jeweiligen Bauvorlageberechtigung ist es selbstverständlich, dass sie auch prädestiniert für die Prüfung der Baugenehmigungen sind.

Damit dürften für Mitglieder,

- die für ihren Arbeitgeber Eigenplanungen ausführen,
- die im Bereich der Projektentwicklung tätig sind oder
- die in Genehmigungsbehörden arbeiten

grundsätzlich die Voraussetzungen für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen.

Weitere Beispiele für Tätigkeiten der Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten finden Sie in den jeweiligen Leporelli für diese Berufsgruppen. Die Leporelli können bei der Bayerischen Architektenkammer angefragt werden.

Gerne können Sie sich an die Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer wenden, wenn Sie Fragen zum Abfassen und Inhalten der Tätigkeitsbeschreibungen haben.

Antrag auf Befreiung abgelehnt - was ist zu tun?

Gegen ablehnende Bescheide steht Ihnen zunächst das Widerspruchsverfahren zur Verfügung. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.
Auch dazu können Sie sich sowohl bei der Bayerischen Architektenversorgung zu versorgungsrechtlichen Fragestellungen als auch bei der Bayerischen Architektenkammer zu den Inhalten der Tätigkeitsbeschreibungen erkundigen.

Wird auch im Widerspruchsverfahren keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt, kann die Befreiung über die Sozialgerichte erstritten werden. Das Verfahren vor den Sozial-

gerichten ist grundsätzlich kostenfrei und unterliegt keinem Anwaltszwang. Es gilt dabei der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Gerichte sind gehalten, auch die für die Antragsteller positiven Umstände eines Sachverhalts zu würdigen.

Folgende weiterführende Hinweise bieten die Bayerische Architektenkammer und das Versorgungswerk an:

- 10 Fragen – 10 Antworten: Flyer über die Aufgaben von Architekten mit Berufsbild der Bayerischen Architektenkammer
- Leporelli zu den Fachrichtungen Architektur, Innen- und Landschaftsarchitektur
- Hinweise der Architektenkammern zu den Neuerungen bei Befreiungsverfahren
- Flyer der Bayerischen Architektenversorgung „Befreiung von der Versicherungspflicht"
- Mehr Informationen auch auf www.barchv.de sowie den Internetseiten der anderen Versorgungswerke für Architekten

Bayerische Architektenkammer, April 2014